



BMF Schreiben vom 09.01.1996

Verfahren der Datenanalyse

Kassenprüfung

Fachseminar [Elektronische Kassenbetriebsprüfung](#)

Fiskalspeicher / Fiskalchip und Kassennachschau ab 2013

Rechtliche Grundlagen der Kassenprüfung

[Verwaltungsanweisungen und Finanzgerichte bitten zur Kasse](#)

BMF Schreiben vom 26.11.2010

[BMF Schreiben vom 09.01.1996](#)

BMF Schreiben vom 28.01.2010

Niedersächsisches Finanzgericht; 10-V-52/04; Beschluss vom 02.09.2004

Finanzgericht Bremen; 2-K-229/04-5; Urteil vom 17.01.2007

Hinweise zur Kassenführung

Stolperfallen bei Kassensystemen

Prüfung der Kasseneinnahmen

Lustige Belehrung? (unernster Vorschlag)

Revisionssoftware

Steuerliche Außenprüfung

Anwendungsbeispiele

Preise

Bundesministerium der Finanzen, IV A 8 - S-0310 - 5/95 Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 09.01.1996

Anmerkung: Dieser Erlass wurde mit dem **BMF-Schreiben vom 26.11.2010 aufgehoben**. Bei Registrierkassen, die technisch nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können, müssen die Anforderungen des **BMF-Schreibens vom 9. Januar 1996 weiterhin vollumfänglich beachtet werden**.

Fachseminar zu diesem Thema

Weitere Anwendbarkeit bestätigt durch BdF IV C 6 - O-1000/07/0018 vom 29.03.2007 (koordinierter Ländererlass - "Schreiben zur Eindämmung der Normenflut") (**A C H T U N G - siehe BMF-Schreiben vom 26.11.2010!**)

Verzicht auf die Aufbewahrung von Kassentreifen bei Einsatz elektronischer Registrierkassen

Nach R 29 Abs. 7 Satz 4 EStR 1993 ist eine Aufbewahrung von Registrierkassentreifen, Kassenzetteln, Bons und dergleichen (Kassenbeleg) im Einzelfall nicht erforderlich, wenn der Zweck der Aufbewahrung in anderer Weise gesichert und die Gewähr der Vollständigkeit der vom Kassenbeleg übertragenen Aufzeichnungen nach den tatsächlichen Verhältnissen gegeben ist. Nach Satz 5 der Richtlinienregelung sind die vorgenannten Voraussetzungen hinsichtlich der Registrierkassentreifen **regelmäßig** erfüllt, wenn **Tagesendsummenbons** aufbewahrt werden, die die Gewähr der Vollständigkeit bieten und den **Namen des Geschäfts, das Datum und die Tagesendsumme** enthalten.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt dazu folgendes:

Beim Einsatz elektronischer Registrierkassen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, daß die "Gewähr der Vollständigkeit" im Sinne des R 29 Abs. 7 Satz 4 EStR 1993 dann gegeben ist, wenn die nachstehend genannten Unterlagen aufbewahrt werden. In diesem Fall kann auch bei elektronischen Registrierkassensystemen auf die Aufbewahrung von Kassentreifen, soweit nicht nachstehend aufgeführt, verzichtet werden.

1. Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sind die zur Kasse gehörenden **Organisationsunterlagen, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung, die Programmabrufe nach jeder Änderung (u. a. der Artikelpreise), Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern u. ä. sowie alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z. B. Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Proforma-Rechnungen oder zum Unterdrücken von Daten und Speicherinhalten) aufzubewahren.**

2. Nach § 147 Abs. 1 Nr. 3 AO sind die gem. R 21 Abs. 7 Sätze 12 und 13 EStR 1993 mit Hilfe von Registrierkassen erstellten Rechnungen aufzubewahren.

3. Nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO sind die **Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers** (fortlaufende **sog. "Z.-Nummer"** zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassenberichte), der **Stornobuchungen** (sog. Managerstornos und Nach-Stornobuchungen), **Retouren, Entnahmen** sowie der **Zahlungswege** (bar, Scheck, Kredit) und **alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrücke** der EDV-Registrierkasse (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrücke der Trainingsspeicher, Kellnerberichte, Spartenberichte) im Belegzusammenhang mit dem Tagesendsummenbon aufzubewahren.

Darüber hinaus ist die Vollständigkeit der Tagesendsummenbons durch organisatorische oder durch programmierte Kontrollen sicherzustellen.